



Das Fotografieren von Streikteilnehmer/innen durch Vorgesetzte kann strafbar sein; dies verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht - und zwar auch dann, wenn es zu sog. Beweissicherungszwecken geschieht. Dies ist nur in absoluten begründeten Fällen möglich.

Wir haben die Arbeitgeberseite aufgefordert, künftig das Fotografieren der Streikenden durch Vertreter*innen der Unternehmensleitung zu unterlassen. Sollte dies dennoch der Fall sein, werden wir dies zu Anzeige bringen.



Foto-, Video- oder Tonaufnahmen von Streikenden

Foto-, Video- oder Tonaufnahmen der am Streik teilnehmenden Arbeitnehmer*innen sind zur Wahrung der Kampfparität nicht notwendig oder allgemein erforderlich und deshalb nicht durch Art 9 Abs. 3 GG geschützt. „In einer nicht genehmigten oder sonst gerechtfertigten Aufnahme einer Person liegt vielmehr grundsätzlich ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Dieser Eingriff lässt sich auch nicht auf der Ebene des einfachen Rechts als zulässige Arbeitskampfmaßnahme sachlich rechtfertigen. Die Streikwirkung läge nämlich hier in der folgerichtigen Drohung, das Bildmaterial später gegen sie zu verwenden. „Damit stellt sich eine Aufnahme als Vorbereitungshandlung zu einer unzulässigen Maßregelung und als eine Verletzung koalitionsmäßiger Betätigung da. Sie kann aber im Einzelfall bei rechtswidrigen Aktionen der Arbeitnehmerseite gemäß § 229 BGB [Selbsthilfe]zulässig sein.

■ Beitrittserklärung ■ Änderungsmittelung

Mitgliedsnummer

ver.di

Vertragsdaten

Titel Vorname
Name
Straße Hausnummer

Land/PLZ Wohnort
Telefon
E-Mail

Ich möchte Mitglied werden ab
0 1 2 0
Geburtsdatum
Geschlecht weiblich männlich



Beschäftigungsdaten

Angestellte*r Beamter*in erwerbslos
 Arbeiter*in Selbständige*r
 Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden:
 Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in Praktikant*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)
 Dual Studierende*r Sonstiges
bis
Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)
Straße Hausnummer
PLZ Beschäftigungsort

Branche
ausgeübte Tätigkeit
monatlicher Bruttoverdienst €
Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe
Tätigkeits-/Berufsahre o. Lebensalterstufe
Monatsbeitrag €
Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Ich wurde geworben durch:
Name Werber*in
Mitgliedsnummer

Datenschutzhinweise
Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in Ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)
Straße und Hausnummer
PLZ/Ort

IBAN
Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen